



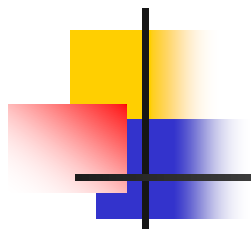
Rechtssprechungsübersicht des BGH in Insolvenzsachen

**Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht e. V.**

Berlin 26. November 2014

Referent

Richter am BGH Dr. Gerhard Pape



Teil 1

Eröffnungsverfahren



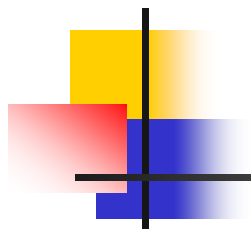
Rückforderung von Überweisung bei vorläufiger Verwaltung I

- **Kondizierbarkeit der vom Schuldner aufgrund eines nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts mit seiner Bank geschlossenen Überweisungsvertrags von der Bank an den Empfänger bewirkten Zahlung als rechtsgrundlose Leistung (BGH, Urt. v. 21.11.2013 – IX ZR 52/13, ZInsO 2014, 33)**
 - **Fall: Überweisungsauftrag des Schuldners, der wenige Stunden nach Bestellung eines vorl. Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt bei der Bank eingeht, Ausführung der Überweisung durch Bank am Folgetag in Unkenntnis der vorl. Verwaltung, Rückforderung der Zahlung vom Leistungsempfänger durch Insolvenzverwalter, Verurteilung des Empfängers zur Rückzahlung**
 - **Keine Beschränkung der Fähigkeit des Schuldners, Überweisungsverträge zu schließen, aufgrund Bestellung des mitbestimmenden vorläufigen Verwalters (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO)**
 - **Verlust der Verwaltungsbefugnis nur bei Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots (§ 22 Abs. 1 InsO)**



Rückforderung von Überweisung bei vorläufiger Verwaltung II

- Rückforderungsrecht des Klägers gegen den Beklagten gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB auf Erstattung des Überweisungsbetrages, weil Zahlung = Leistung ohne Rechtsgrund
 - Bereicherungsausgleich grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Leistungsverhältnisse – Bereicherungsausgleich bei Fehlern im Deckungsverhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen; bei Fehlern im Valutaverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Überweisungsempfänger, Ausgleich der Bereicherung in diesem Verhältnis
- Anweisung durch Schuldner wirksam, weil Fähigkeit, Verpflichtungsgeschäfte einzugehen durch Zustimmungsvorbehalt nicht tangiert
- Durch Gutschrift erbrachte Leistung ohne Rechtsgrund, weil Schuldner nach Anordnung des Zustimmungsvorbehalts gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO nicht mehr berechtigt, wirksame Erfüllungszweckbestimmung zu treffen



Teil 2

Ausgewählte Entscheidungen zum Regelinsolvenzverfahren



Insolvenzbeschlagn von Sparguthaben des Schuldners

- **Insolvenzbeschlagn von Vermögen aus nach Verfahrenseröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen gebildetem Sparguthaben auf dem Konto eines Kreditinstituts (BGH, Beschl. v. 26.9.2013 – IX ZB 247/11, ZInsO 2013, 2274)**
 - Fall: Offenbarung eines Kontos nach Verfahrensaufhebung, auf welchem der Schuldner aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen während des Verfahrens ca. 2.000 € angespart hatte, Antrag des früheren Verwalters auf Nachtragsverteilung
 - § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO - Nachtragsverteilung auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen, wenn Gegenstände der Masse nachträglich ermittelt
 - Keine Unpfändbarkeit von Sparrücklagen
 - Unpfändbarkeit lediglich des monatliche Einkommens im Rahmen des § 850c ZPO und eines Guthabens nach Maßgabe des § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO im folgenden Kalendermonat
- **Insolvenzbeschlagn bei Erwerb von Gegenständen mit insolvenzfremen Mitteln oder des Erlöses bei Verkauf einer unpfändbaren Sache**



Prozessführungsbefugnis des insolventen Mieters nach Enthftungserklärung

- **Mit dem Wirksamwerden der Enthftungserklärung des Insolvenzverwalters oder Treuhänders hinsichtlich der Wohnung des Schuldners erlangt der Mieter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Mietvertragsverhältnis zurück.**
 - **Dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder fehlt die Prozessführungsbefugnis, gegen den Vermieter Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen an die Masse für einen Zeitraum nach Wirksamwerden der Enthftungserklärung geltend zu machen. (BGH, Urt. v. 22.5.2014 – IX ZR 136/13, ZInsO 2014, 1272)**



Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft

- **Rechtfertigung einer vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in § 67c GenG vom Insolvenzverwalter ausgesprochenen Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft (BGH, Urt. v. 18.9.2014 - IX ZR 276/13, ZInsO 2014, 2221)**
 - **Fall: Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldner in Wohnungsgenossenschaft durch IV nach gescheiterter Ablösung durch Teilzahlungen des Schuldners, Klage des Verwalters gegen Genossenschaft auf Auszahlung des Anteils, Verurteilung durch BGH**
- **Festhaltung an bisheriger Rechtsprechung, das insolvenzrechtliche Kündigungsverbot für gemieteten Wohnraum (§ 109 Abs. 1 Satz 2 InsO) nicht entsprechend anzuwenden (BGH, Urt. v. 19.3. 2009 - IX ZR 58/08, BGHZ 180, 185), auch nach Inkrafttreten des § 67c GenG**
 - **Wille des Gesetzgebers eine rückwirkende Regelung zu schaffen, nicht feststellbar**



Eröffnetes Verfahren – Abführungspflicht selbständig tätiger Schuldner I

- **Geltendmachung des wegen der Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners von diesem an die Masse abzuführenden Betrags vom Insolvenzverwalter auf dem Prozessweg (BGH, Urt. v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, ZInsO 2014, 824)**
 - **Pflicht des Insolvenzverwalters aus § 148 Abs. 1 InsO, nach Eröffnung des Verfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen/ vollstreckbare Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses zugleich Vollstreckungstitel iSd § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegen den Schuldner, der seinen hierauf bezogenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt**
 - **Zahlung des Schuldners gem. § 35 Abs. 2, § 295 Abs. 2 InsO nicht auf einen vom Insolvenzbeschluss erfassten Gegenstand bezogen**
 - **Infolge Freigabe Neuerwerb des Schuldners aus der freiberuflichen Tätigkeit nicht mehr in die Masse fallend (BGH, Urteil vom 18. April 2013, IX ZR 165/12, ZInsO 2013, 1146)**
- **Konsequenz: Verfolgung des Anspruchs durch Verwalter im Klageweg**



Eröffnetes Verfahren – Abführungspflicht selbständig tätiger Schuldner II

- **Verpflichtung des Schuldners, nach Freigabe seiner selbständigen Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren, aus einem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn an Insolvenzverwalter den pfändbaren Betrag nach dem fiktiven Maßstab des § 295 Abs. 2 InsO abzuführen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 13. Juni 2013, IX ZB 38/10, ZInsO 2013, 1586)**
 - **Entscheidung über Höhe des Anspruchs obliegt Prozessgericht**
 - **Keine Vollstreckungshandlung / kein Fall des § 36 InsO**
- **Umfassende Auskunftspflicht des Schuldners ggü. Verwalter hinsichtlich der Umstände, die für die Ermittlung des fiktiven Maßstabs erforderlich sind, aus denen sich die ihm mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive (Netto-)Einkommen ableiten lassen**
- **Darlegungs- und Beweispflicht des Insolvenzverwalters im Prozess bezüglich dem Schuldner möglicher Tätigkeit in abhängiger Stellung sowie Verfügbarkeit entsprechender Stellen auf dem Arbeitsmarkt**
- **Sekundäre Darlegungslast des Schuldners hinsichtlich seiner Qualifikation und Leistungsfähigkeit im Umfang seiner Auskunftspflicht**



Haftung des Insolvenzverwalters

- **Haftung des Insolvenzverwalters bei unzureichender Masse auf Erfüllung der durch Entnahmen geschlossenen Einzelverträge im Fall der Wahl der Erfüllung bei einem Konsignationslagervertrag (BGH, Urt. v. 13.2.2014 – IX ZR 313/12, ZInsO 2014, 710)**
 - Fall: Entnahme von dem Kläger gehörendem Kunststoffgranulat aus auf dem Betriebsgelände des Schuldners gelagertem Vorrat zur Fertigung von Spritzgussteilen; Inanspruchnahme des Verwalters persönlich auf Bezahlung von Fehlmengen
- **Konkludente Erfüllungswahl (§ 103 InsO) eines Konsignationslagervertrages dadurch, dass Verwalter dem im Eigentum des Vertragspartners stehenden Lager Material entnimmt und im Betrieb des Schuldners verarbeiten lässt**
- **Haftung des Verwalters nach Maßgabe des § 61 InsO, sofern die durch die Entnahmen geschlossenen Einzelverträge nicht vollständig aus der Masse erfüllt werden können**
 - **Keine Entlastungsbeweis (§ 61 Satz 2 InsO) durch Verwalter bez. Fehlmengen**



Verzinsungszeitpunkt des Rückerstattungsanspruchs der Insolvenzmasse

- **Fall: Rückforderung von 2001 nach Festsetzung entnommener Vergütung des vorl. Verwalters im Jahre 2010 durch neu bestellten Verwalter nach Aufhebung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses und nicht erfolgter Neufestsetzung**
 - **Entscheidung: Der Schadensersatzanspruch der Insolvenzmasse auf Rückzahlung der vom Insolvenzverwalter vor Aufhebung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses entnommenen Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Entnahme zu verzinsen. (BGH, Urt. v. 30.3.2014 – IX ZR 25/12, ZInsO 2013, 1438)**



Sonderinsolvenzverwalters – Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- **Fall: September 2004 Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters und Beauftragung mit der Prüfung von Schadensersatzansprüchen (Auszahlung der Masse an Sozialplangläubiger) gegen Konkursverwalter, Januar 2006 Ermächtigung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, November 2008 Verzicht des Beklagten auf Einrede der Verjährung, Dezember 2010 Klageerhebung**
- **Entscheidung: Auch wenn im Konkursverfahren (Insolvenzverfahren) bestellter Sonderverwalter zunächst nur mit der Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen amtierenden Verwalter beauftragt ist, beginnt die Frist, innerhalb derer Schadensersatzansprüche gegen den amtierenden Verwalter verjähren, schon mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Sonderverwalter Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erlangt; die Ermächtigung zur Durchsetzung der Ansprüche ist nicht entscheidend (BGH, Urt. v. 17.7.2014 – IX ZR 301/12, ZInsO 2014, 2036)**



Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses I

- **Keine originäre Pflicht der Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Prüfung von Geldverkehr und -bestand selbst vorzunehmen, vielmehr besteht die Pflicht der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Fall der Beauftragung eines einzelnen Mitgliedes oder eines externen Prüfers darin, die mit der Prüfung zu betraute Person sorgfältig auszuwählen und zu überwachen (BGH, Urt. v. 9.10.2014 – IX ZR 140/11)**
 - **Fall: Beauftragung eines Ausschussmitgliedes mit der Prüfung, Duldung von monatelang verzögerten Prüfung, keine Kontrolle der Konten trotz Bildung von Sammelkonten und Vorlage von Eigenbelegen, Veruntreuung der Masse durch den Verwalter**
 - **Eine mit der Prüfung betraute Person wird nicht in Erfüllung einer Pflicht der (übrigen) Mitglieder des Gläubigerausschusses tätig; eine Zurechnung fremden Verschuldens nach § 278 BGB kommt nicht in Betracht**
 - **Alle Ausschussmitglieder haben sich über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichten zu lassen und zu vergewissern, dass die Prüfungen den an derartige Kontrollen zu stellenden Anforderungen entsprechen**



Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses II

- Sachgerechten Begrenzung ihres Haftungsrisikos der Ausschussmitglieder durch Beschränkung auf Auswahl- und Überwachungsver-schulden
- Bestimmt die Gläubigerversammlung die Hinterlegungs- und Betriebskonten, welche der Verwalter zu führen hat, darf dieser hiervon nicht abweichen; der Gläubigerausschuss darf eine Abweichung nicht dulden
 - Stellt der Verwalter diese Form der Verwahrung von Geldern nicht unverzüglich ab, ist das Insolvenzgericht zu informieren
 - Im Fall der Vorlage von Eigenbelegen des Verwalters müssen notfalls die Kontenstände bei den jeweiligen Kreditinstituten abgefragt werden
- Geldverkehr und -bestand sind so zu prüfen, dass eine zuverlässige Beurteilung des Verwalterhandelns möglich ist
- Die zeitlichen Abstände, in denen Gläubigerausschuss Geldverkehr und -bestand des Insolvenzverwalters prüfen muss, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls; erforderlich ist jedenfalls der unverzügliche Beginn der Prüfung nach Übernahme des Amtes

Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses III

- Grundsätzlicher Anscheinsbeweis dafür, dass Insolvenzverwalter bei sorgfältiger Überwachung nicht wagt, sich durch strafbare Handlungen an den ihm anvertrauten Werten zu vergreifen (so schon BGH, Urt. v. 11.12. 1967 - VII ZR 139/65, BGHZ 49, 121, 123 f; v. 11.11.1993 - IX ZR 35/93, BGHZ 124, 86, 94, 98)
- § 71 InsO schützt nur Insolvenzgläubiger und Absonderungsberechtigte, nicht dagegen Massegläubiger und Aussonderungsberechtigte
- Die Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters für Absonderungsberechtigte beschränkt sich auf die in die Insolvenzmasse fallenden Übererlöse und Kostenpauschalen
- Eine vom Insolvenzverwalter in Ausübung seiner Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis aus § 92 InsO erwirkte Schadensersatzleistung nach § 71 InsO, darf nur zur Befriedigung der anspruchsberechtigten absonderungs-berechtigten Gläubiger und Insolvenzgläubiger verwandt werden
- Kosten der Einziehung sind vor der Verteilung abzuziehen



Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung - Anmeldungs Voraussetzungen

- **Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der Anmeldung des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 174 Abs. 2 InsO (BGH, Urt. v. 9.1.2014 – IX ZR 103/13, ZInsO 2013, 236)**
 - **SV: Zurückweisung der Feststellungsklage durch BG aufgrund fehlender Substantiierung des Rechtsgrundes**
- **BGH: Beschreibung des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in der Anmeldung, so dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird**
 - **Ankreuzen des Rechtsgrundes nicht ausreichend**
 - **Schlüssige Darlegung des (objektiven und subjektiven) Deliktstatbestands nicht erforderlich**
- **Schuldner muss Anmeldung entnehmen müssen, um welche Forderung es geht und welches Verhalten ihm als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung vorgeworfen wird**



Insolvenzplanverfahren – Unterbrechung von Anfechtungsklagen

- **Unterbrechung anhängiger Anfechtungsklagen bei Ermächtigung des Insolvenzverwalters im Plan, nach Aufhebung des Verfahrens den Prozess fortzuführen (§ 259 Abs. 3 InsO), durch Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners analog § 240 ZPO (BGH, Urt. v. 9.1.2014 – IX ZR 209/11, ZInsO 2014, 295)**
 - **Fall: Eröffnung eines erneuten Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners während der vom (personenidentischen) Insolvenzverwalter fortgeführten Anfechtungsklage**
 - **Unterbrechung des Rechtsstreits durch erneute Verfahrenseröffnung**
 - **Maßgeblichkeit des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans bei widersprüchlichen Regelungen im Insolvenzplan und in der für die Gläubiger bestimmten Zusammenfassung wegen Bestätigung des Plans**
 - **Aufnahme des Rechtsstreits durch Verwalter in dem neuen Insolvenzverfahren durch neuen (hier = alten) Insolvenzverwalter**
 - **Zugehörigkeit der geltend gemachten Ansprüche zur Masse des neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, wenn vor vollständiger Erfüllung des Plans eröffnet (Fortführung der Anfechtungsklage als Prozessstandschafter des Schuldners)**



Insolvenzplanverfahren – Beschwerde gegen Planbestätigung

- **Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde eines Gesellschafters der Schuldnerin, bei Glaubhaftmachung, durch den Insolvenzplan wesentlich schlechter gestellt zu werden als ohne ihn, auch ohne Antrag auf Minderheitenschutz (§ 251 InsO) im Rahmen der Planbestätigung (BGH, Beschl. v. 17.7.2014 – IX ZB 13/14, ZInsO 2014, 1552 Suhrkamp I)**
 - **Nach früherem Recht ausreichend, dass materielle Beschwerde gegeben, wenn sich Gläubiger darauf beruft, durch den Plan in seinen Rechten beeinträchtigt zu werden (BGH, Beschl. v. 7.7.2005 - IX ZB 266/04, BGHZ 163, 344, 347; v. 15.7.2010 - IX ZB 65/10, WM 2010, 1509 Rn. 26; v. 13.1.2011 - IX ZB 29/10, ZIP 2011, 781 Rn. 5; v. 13.10.2011 - IX ZB 37/08, WM 2012, 180 Rn. 7); formelle Beschwerde, die voraussetzt, dass der Beschwerdeführer dem Plan vor seiner Bestätigung widersprochen hat, entbehrlich**



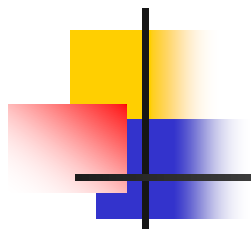
Insolvenzplanverfahren – Beschwerde gegen Planbestätigung

- Auch nach Wortlaut des § 253 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 InsO und den Gesetzesmaterialien sowie der Gesetzssystematik ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nicht an die Voraussetzung gebunden, dass Beschwerdeführer im Verfahren der Planbestätigung einen zulässigen Minderheitenschutzantrag nach § 251 InsO gestellt hat
 - Sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans gem. § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO zulässig, wenn Beschwerdeführer glaubhaft macht, durch den Plan wesentlich schlechter gestellt zu werden, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann
 - Glaubhaftmachung der Schlechterstellung muss Bestandteil der Beschwerdebegründung sein
- Keine Zurückweisung der Beschwerde nach § 253 Abs. 4 InsO nach Verwerfung der Beschwerde als unzulässig



Insolvenzplanverfahren – Beschwerde gegen Planbestätigung

- **Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen die den Insolvenzplan bestätigende Entscheidung des Landgerichts bei unverzüglicher Zurückweisung auf Antrag des Insolvenzverwalters gem. § 253 Abs. 4 InsO (BGH, Beschl. v. 17.9.2014 – IX ZB 26/14, ZInsO 2014, 2109 Suhrkamp II)**
 - **Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde trotz Zulassung, wenn das Gesetz eine Anfechtung der Entscheidung ausschließt**
 - **Bindungswirkung des § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO nur hinsichtlich des Vorliegens eines Zulassungsgrundes nach § 574 Abs. 2 ZPO, nicht aber Eröffnung eines gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsmittels, auch wenn sich Ausschluss aus der Natur der Sache ergibt**
- **Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde aufgrund der Auslegung des § 253 Abs. 4 InsO**
 - **Ausschluss wenn Landgericht Beschwerde auf Antrag des Insolvenzverwalters zurückweist, weil Vollzugsinteresse der Beteiligten das Aufschubinteresse des Beschwerdeführers überwiegt**



Teil 3

ANFECHTUNGSRECHT



Deckungsanfechtung / Bargeschäftsprivileg I

- **Bargeschäftsprivileg im Fall von Lohnzahlungen eines insolventen Arbeitgebers an vorleistungspflichtigen Arbeitnehmer, bei Zahlung binnen 30 Tagen nach Fälligkeit (BGH, Urt. v. 10.7.2014 – IX ZR 192/13, ZInsO 2014, 1602)**
 - **Fall: Anfechtung von Lohnzahlung an AN (kaufmännischer Leiter mit Geschäftsanteil von 8.250 € bei 25.000 € Stammkapital) am 5. Januar 2011 für Dezember 2010 bei Antragstellung am 24. März 2011 (und Eröffnung am 21. April 2011)**
- **Ausschluss der Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO im Hinblick auf Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO**
 - **Prüfung, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und Beklagte dies erkannt hat, nicht erforderlich**
 - **Leistung als Bargeschäft (§ 142 InsO) der Anfechtung entzogen; wenn unmittelbar gleichwertige Gegenleistung in das Schuldnervermögen gelangt; aufgrund ausgleichenden Vermögenswertes keine Vermögensverschiebung zu Lasten des Schuldners, sondern eine bloße Vermögensumschichtung**



Deckungsanfechtung / Bargeschäftsprivileg II

- **Leistung und Gegenleistung durch Parteivereinbarung miteinander verknüpft – entsprechende Verknüpfung durch Arbeitsvertrag**
- **Erforderliche Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung - während des abgelaufenen Monats erbrachte Arbeitstätigkeit, keine Anzeichen für Missverhältnis; außerdem nur Teilzahlung**
- **Enger zeitlicher Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung - unschädliche Zeitraum nicht allgemein bestimmbar, abhängig von der Art der ausgetauschten Leistungen und von der Zeitspanne in der sich der Austausch nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs vollzieht**
 - **Zeitlicher Abstand von drei Monaten – so Rechtsprechung BAG – nicht hinnehmbar, Branchenüblichkeit nicht feststellbar, mit Recht und Gesetz nicht vereinbar, Überschreitung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung**
- **Angemessener Zeitraum bei Lohnzahlungen: 30 Tage ab Fälligkeit im Fall der Vorleistungspflicht des AN**
 - **Anknüpfung an Frist für Begleichung anwaltlicher Leistungen**



Deckungsanfechtung / Bargeschäftsprivileg III

- **Keine Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO, weil Beweisanzeichen der erkannten Zahlungsunfähigkeit ohne ausschlaggebende Bedeutung, wenn**
 - **Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften, letztlich aber gescheiterten Sanierungsversuchs**
 - **Im Fall bargeschäftsähnlichen Lage infolge des gleichwertigen Leistungsaustauschs dem Schuldner dadurch eintretende mittelbare Gläubigerbenachteiligung nicht bewusst geworden – d.h. kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn Schuldner kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung seines eigenen Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbringt**
- **Keine Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, weil Lohnzahlung nicht Befriedigung einer einem Darlehen wirtschaftlich entsprechenden Forderung**
 - **Zwar kann Stundung bei wirtschaftlicher Betrachtung Darlehensgewährung durch Gesellschafter entsprechen, aber keine Stundung oder Stehenlassen der Forderung, sondern bargeschäftliche (§ 142 InsO) Abwicklung**



Deckungs-/Vorsatzanfechtung – Direktzahlung I

- **Trifft ein zahlungsunfähiger Schuldner (Bauunternehmen) mit seinem Auftraggeber (Bauherrn) und seinem (Fenster-)Lieferanten vor der Fälligkeit der nächsten Werklohnrate die Vereinbarung, dass der Kaufpreis für die von dem nicht vorleistungspflichtigem Lieferanten zu liefernden Bauteile von dem Auftraggeber vor der Lieferung direkt gezahlt werden, kann in der vom Schuldner veranlassten Direktzahlung eine kongruente Deckung liegen und der Schuldner trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit ohne Benachteiligungsvorsatz handeln (BGH, Urt. v. 17.7.2014 – IX ZR 240/13, ZInsO 2014, 1655)**
 - **Eintritt einer objektiven Gläubigerbenachteiligung nach § 129 Abs. 1 InsO durch Direktzahlung, weil Werklohnforderungen der Schuldnerin aus dem ungekündigten Werkvertrag in dieser Höhe durch Direktzahlung erlischt**
 - **Kein insolvenzfestes Absonderungs- oder Aussonderungsrecht des Lieferanten aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts wg. Direktzahlung**
- **Urteil OLG (Abweisung der Anfechtungsklage gegen Subunternehmer) aus anderen Gründen richtig**



Deckungs-/Vorsatzanfechtung – Direktzahlung II

- **Direktzahlung durch Auftraggeber an Subunternehmer oder Lieferanten grundsätzlich inkongruente Leistung i.S.d. § 131 Abs. 1 InsO wegen regelmäßig fehlenden Anspruchs des Subunternehmers auf Zahlung durch Auftraggeber**
 - **Direktzahlungen besonders verdächtig, wenn an Zahlungsverzug des Auftragnehmers und Käufers anknüpfend**
 - **Anders wenn – wie im entschiedenen Fall - Abänderung der ursprünglichen Verträge vor Erfüllung wirksam vereinbart**
- **Abänderungsvertrag keine wirksame Kongruenzvereinbarung für spätere Direktzahlungen, wenn seinerseits anfechtbar**
 - **Abänderungsvereinbarung nicht inkongruent, wenn getroffen, bevor die erste Leistung eines Vertragsteils erbracht**
 - **Deckungsanfechtung entzogenes Bargeschäft wird durch abändernde Kongruenzvereinbarung ermöglicht**
 - **Keine unmittelbar Benachteiligung i.S.d. § 132 InsO durch Änderung, weil Werklohnforderung des Werkunternehmers gegen Besteller (AG) bis zum Abschluss der (Abänderungs-)Vereinbarung wirtschaftlich wertlos**



Deckungs-/Vorsatzanfechtung – Direktzahlung III

- **Kongruenzvereinbarung nicht nach § 133 InsO anfechtbar wegen fehlenden Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin**
 - **Schuldnerin wollte Auslieferung der notwendigen Baustoffe erreichen, so dass Bauvorhaben fortgesetzt und noch ausstehender Werklohn verdient werden konnte**
- **Keine Anfechtung der Direktzahlungen des Bauherren nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 132 Abs. 1 InsO, weil nach maßgeblicher dreiseitigen Vereinbarung Bargeschäft i.S.v. § 142 InsO über gleichwertige Leistungen**
- **Direktzahlungen wegen Fehlens eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin nicht nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar**
 - **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz i.a.R. nicht gegeben, wenn Schuldner in engem zeitlichen Zusammenhang eine kongruente Gegenleistung für von ihm empfangene Leistung erbringt, die zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und den Gläubigern im Allgemeinen nützt; kann auch bei Vorkassevereinbarung mit Anfechtungsgegner gelten**
 - **Subjektiver Tatbestand kann entfallen, bei gleichwertiger Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners, d.h. Leistungsaustausch „ähnlich einem Bargeschäft“**



Vorsatzanfechtung – drohende Zahlungsunfähigkeit I

- Einbeziehung von Zahlungspflichten, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum überwiegend wahrscheinlich ist, in die Prognose bei der Prüfung drohender Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 InsO (BGH, Urt. v. 5.12.2013 - IX ZR 93/11, ZInsO 2014, 77)
 - Fall: Anfechtung von Mietzahlungen der Schuldnerin an geschäftsführenden Gesellschafter der GbR, der Kreditkündigung durch „Hausbank“ wegen unterlassener Verstärkung von Sicherheiten, Rückführung des Geschäftskredites pp. drohte, nach § 133 Abs. 1 InsO durch klagenden Verwalter
 - Mietzahlungen = Rechtshandlungen der Schuldnerin innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung
 - Benachteiligungsvorsatz, wenn Schuldnerin die Benachteiligung ihrer Gläubiger als Erfolg ihrer Rechtshandlung will oder als mutmaßliche Folge erkennt und billigt (Unrechtsvereinbarung usw. nicht erforderlich)
 - Schluss auf Benachteiligungsvorsatz bei Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit



Vorsatzanfechtung – drohende Zahlungsunfähigkeit II

- **drohende Zahlungsunfähigkeit = starkes Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners**
 - In diesen Fällen – auch bei kongruenter Deckung – nur dann kein Benachteiligungsvorsatz, wenn Schuldner aufgrund konkreter Umstände - etwa sicherer Aussicht auf zeitnahen Kredit oder anstehende Forderungsrealisierung - mit baldiger Überwindung der Krise rechnen kann
 - Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit – d.h. Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO) – anhand einer Prognose, bei der gesamte Finanzlage des Schuldners bis zur Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten einbezogen werden muss und vorhandene Liquidität und Einnahmen, die bis zum Stichtag zu erwarten sind, Verbindlichkeiten gegenüber gestellt werden, die bereits fällig sind oder die bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich fällig werden
 - Sofern Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Vermeidung, droht Zahlungsunfähigkeit
- **Einbeziehung von künftigen Verbindlichkeiten in die Prognose, wenn aufgrund gegebener Umstände überwiegend wahrscheinlich, dass Fälligestellung (Kreditkündigung) im Prognosezeitraum erfolgt**
 - Maßgebend für Kenntnis einer Personengesellschaft ist Kenntnis ihres geschäftsführenden Gesellschafters



Vorsatzanfechtung bei Aussetzung der Vollziehung

- Setzt die Finanzbehörde die Vollziehung eines Steuerbescheides wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit aus, fordert sie den festgesetzten Betrag für die Dauer der Aussetzung nicht mehr ernsthaft ein.
- Ist eine unstreitige Forderung für eine begrenzte Zeit gestundet oder nicht ernsthaft eingefordert, kann sie bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, gleichwohl zu berücksichtigen sein. (BGH, Urt. v. 22.5.2014 – IX ZR 95/13, ZInsO 2014, 1326)



Vorsatzanfechtung Rechts- handlung durch Unterlassen I

- **Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO, wenn es der Schuldner, dessen Konten durch seinen Gläubiger gepfändet sind, unterlässt ein weiteres Konto zu eröffnen und Zahlungen seiner Schuldner auf dieses freie Konto zu leiten (BGH, Urt. v. 16.1.2014 – IX ZR 31/12, ZInsO 2014, 293)**
 - **Fall: Jahrelang insolventer Schuldner, dessen Geschäftsführer erklärt, nach Pfändung sämtlicher Konten durch Vermieter bewusst darauf verzichtet zu haben, anderes pfändungsfreies Konto einzurichten und Drittschuldner anzuweisen, auf dieses Konto zu zahlen**
- **Von gepfändeten Konten erlangte Befriedigung des Gläubigers nicht auf einer Rechtshandlung der Schuldnerin beruhend und damit nicht nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO anfechtbar, weil Folge der wirksamen und unanfechtbaren Pfändung und Überweisung (vgl. BGH, Urt. v. 22. 11.2012 - IX ZR 142/11, ZInsO 2013, 247 Rn. 14 mwN)**



Vorsatzanfechtung Rechts- handlung durch Unterlassen II

- Voraussetzung der Anfechtung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO
Rechtshandlung des Schuldners, d.h. willensgeleitetes verantwortungsgesteuertes Handeln; fehlende Rechtshandlung, wenn der Gläubiger Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt
 - Anfechtbarkeit einer im Rahmen oder aus Anlass einer Zwangsvollstreckung erfolgten Vermögensverlagerung, wenn selbstbestimmte Rechtshandlung des Schuldners zumindest auch dazu beigetragen hat
 - Aktives Fördern einer Vollstreckungsmaßnahme kann die Qualifizierung der Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen (vgl. BGH, Urt. v. 19.9.2013 - IX ZR 4/13, ZInsO 2013, 2074, Rn. 9; BGH, Urt. v. 21.11.2013 - IX ZR 128/13, ZInsO 2014, 31 Rn. 7)
 - (mitwirkende) Schuldnerhandlung oder dieser gleichstehende Unterlassung muss zum Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme beigetragen haben (BGH, Urt. v. 14.6.2012 - IX ZR 145/09, ZInsO 2012, 1318 Rn. 8 mwN; BGH, Urt. v. 22.11.2012 - IX ZR 142/11, ZInsO 2013, 247 Rn. 15)
- Unterbliebenen Eröffnung eines neuen Kontos oder fehlende Anweisung an die Drittschuldner, zu Barzahlungen überzugehen, kein der Rechtshandlung gleichgestelltes Unterlassen (§ 129 Abs. 2 InsO)



Vorsatzanfechtung / Zahlung einer Geldstrafe I

- Begleicht der Schuldner im Wissen um seine Zahlungsunfähigkeit eine Geldstrafe, kann die Vorsatzanfechtung durchgreifen, wenn die Strafvollstreckungsbehörde über die ungünstige Vermögenslage des Schuldners unterrichtet ist (BGH, Urteil vom 0.7.2014 – IX ZR 80/13, ZInsO 2014, 947)
 - Ausschluss der Gläubigerbenachteiligung und damit einer Anfechtung, wenn der veräußerte Gegenstand nicht der Zwangsvollstreckung unterlag und darum gemäß § 36 InsO nicht in die Insolvenzmasse gefallen wäre
 - Zahlungen erfolgten aus dem pfändbaren Arbeitseinkommen des Schuldners, damit Anfechtbarkeit gegeben
- Vermutung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund Zahlungseinstellung, weil zum für die Anfechtung maßgeblichen Zeitpunkt nicht unerhebliche fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind



Vorsatzanfechtung / Zahlung einer Geldstrafe II

- **Keine Voraussetzung des § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO, dass Benachteiligung der Gläubiger Zweck oder Beweggrund des Handelns des Schuldners; Vorschrift begnügt sich anstelle von Absicht vielmehr mit einem bedingten Vorsatz des Schuldners**
 - Wunsch des Schuldners, durch Zahlungen seinen bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gefährdeten Arbeitsplatz zu erhalten, lässt Benachteiligungsvorsatz nicht entfallen
 - Ausnahmsweise kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn er eine kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung seines eigenen Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbracht hat, die den Gläubigern im allgemeinen nützt
- **Vermutung der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO, wenn anderer Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte – ergab sich aus dem Strafurteil**



Vorsatzanfechtung / Wissenszurechnung

- **Zurechnung des im maßgeblichen Zeitpunkt vorhandenen Wissens der Finanzbehörde einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers auch dann, wenn diese die Informationen erst im Laufe des Rechtsstreits zum Zwecke der Aufrechnung einholt (BGH, Beschl. v. 26.6.2014 – IX ZR 200/12, ZInsO 2014, 1490)**
 - **Entstehung einer aufgabenbezogenen Handlungs- und Informationsinheit ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Behörde von der Möglichkeit der Wissensbeschaffung bei anderen Behörden desselben Rechtsträgers Gebrauch macht**
 - **Zurechnung des gesamten rechtserheblichen Wissens der einbezogenen Behörden, auch das Wissen um den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners zum Zeitpunkt des § 140 InsO**
 - **Für Wissenszurechnung ausreichend, dass Möglichkeit bestand, Informationen im maßgeblichen Zeitpunkt innerhalb der Organisation zusammenzuführen – ggf. auch erst bei Beschaffung im Rechtsstreit**



Unentgeltliche Leistung - Tilgung einer fremden Schuld

- **Unentgeltlichkeit der Tilgung einer fremden Schuld, auch wenn der Empfänger an den Zahlenden Leistungen erbracht hat, sofern sich Zahlungsempfänger hierzu nur gegenüber seinem Schuldner (AG) verpflichtet hatte (BGH, Urt. v. 17.10.2013 – IX ZR 10/13, ZInsO 2013, 2265)**
 - **Fall: Anfechtung von Lohnzahlungen an AN eines Schwesterunternehmens (AG) der Schuldnerin, der entsprechend seinem Arbeitsvertrag Leistungen für Schuldnerin erbracht hatte**
- **Für Drei-Personen-Verhältnis maßgeblich, ob Vergütungsanspruch des Empfängers aus seinem Arbeitsvertrag mit Schwesterunternehmen werthaltig**
 - **Leistung unentgeltlich, wenn Lohnforderung gegen seinen AG wertlos war, weil dieser zum Zeitpunkt der Zahlungen der Schuldnerin zahlungsunfähig und deshalb insolvenzreif**
 - **Unerheblich, dass Empfänger Leistungen für Schuldnerin erbrachte**



Unentgeltliche Leistung - Tilgung einer fremden Schuld

- **Keine Schenkungsanfechtung bei Begleichung gegen Dritten gerichteter wertloser Forderung durch Schuldner, wenn weitere Person für die Forderung werthaltige Sicherheit gestellt hatte, welche der durch die Zahlung befriedigte Gläubiger verliert (BGH, Beschl. v. 3.4.2014 – IX ZR 236/13, ZInsO 2014, 1057)**
 - **Grundsatz: Tilgung fremder Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn getilgte Forderung wertlos; wirtschaftlich kein Verlust des Zuwendungsempfängers, der als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden könnte**
 - **Aber: getilgte Forderung werthaltig, wenn**
 - (1) Zahlungsempfänger durch Pfändung auf werthaltigen Rückgriffanspruch des Forderungsschuldners gegen Insolvenzschuldner zugreifen kann;
 - (2) Zahlungsempfänger sich durch Aufrechnung gegen eine Forderung seines Schuldners Befriedigung verschaffen kann;
 - (3) für getilgte Forderung werthaltige Sicherungen weiterer Personen bestanden, welche der Gläubiger infolge Drittzahlung verliert



Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO – Rückführung von Kettenkrediten

- **Ablehnung der Übertragung der Entscheidung zur Behandlung von wiederkehrenden Gesellschafterdarlehen „wie bei einem Kontokorrent“ auf die Ausreichung zweier nachgeschalteter Gesellschafterdarlehen im Anfechtungszeitraum, wenn Erst- und Nachfolgedarlehen nicht durch gemeinsamen Zweck verklammert (BGH, Beschl. v. 16.1.2014 – IX ZR 116/13, ZInsO 2013, 339)**
 - **Fall: Gewährung eines zum Monatsende rückzahlbaren Gesellschafterdarlehens iHv 30.000 €, Rückzahlung von 25.000 € zum Monatsende, weitere Gewährung und Rückzahlung eines kurzfristigen Überbrückungsdarlehens iHv 30.000 € drei Monate später**
 - **Verurteilung des Gesellschafters durch Berufungsgericht zur Rückgewähr von 25.000 € nach freiwilliger Zahlung von 30.000 €, Nichtzulassung der Revision des Ges. durch den BGH**
 - **Keine hypothetische Betrachtung, wonach Kreditbedarf nur bei 5.000 € (vgl. BGH, Urst. v. 14.5.2009 – IX ZR 63/08, BGHZ 181, 132 Rn. 28)**
 - **Voraussetzungen für Verklammerung der Kredite nach Art eines Kontokorrents (vgl. BGH, Urst. v. 7.3.2013 – IX ZR 7/12, ZInsO 2013, 717 Rn. 17) nicht erfüllt**



Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO – Rückführung von Gesellschaftersicherheiten I

- **Anfechtbarkeit der Befreiung des Gesellschafters von einer Sicherheit bei Rückführung des durch den Gesellschafter besicherten Kontokorrentkredits durch Rechtshandlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters (BGH, Urt. v. 20.2.2014 – IX ZR 164/13, ZInsO 2014, 598)**
 - **Fall: Ausgleich des mit 120.000 € im Soll stehenden durch Bürgschaft des Gesellschafters und von diesem gestellte Grundschuld gesicherten Kontokorrentkontos aufgrund von dem zur Verfügung über die Konten des Schuldners ermächtigten vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt erklärten Widerrufs aller Einziehungsaufträge und Abbuchungsermächtigungen, Inanspruchnahme des Gesellschafters [Erben] auf Zahlung der 120.000 € durch späteren personenidentischen Verwalter**
 - **Abweisung der Klage durch Berufungsgericht wegen fehlender Rechtshandlung des Schuldners/mangelnder Zurechenbarkeit der Handlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters aufgrund starkem vorläufigen Verwalter vergleichbarer Stellung**
 - **Änderung des Berufungsgerichts und Verurteilung des Gesellschafters durch BGH gem. § 135 Abs. 2, § 143 Abs. 3 Satz 1 InsO**



Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO – Rückführung von Gesellschaftersicherheiten II

- **Zum Freiwerden der Sicherheit führende Rechtshandlung des Schuldners gegeben**
 - **Rechtshandlung = jedes von einem Willen getragene Handeln vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das rechtliche Wirkungen auslöst (BGH, Urt. v. 4.7.2013 – IX ZR 229/12, BGHZ 198, 77 Rn. 15)**
 - **Kontokorrentrückführung stets auf Rechtshandlung des Schuldners beruhend, weil Verrechnungswirkung nach Maßgabe der zwischen Bank und Schuldner getroffenen Kontokorrentabrede Tilgungswirkung entfaltet**
 - **Vom Schuldners getroffene Kontokorrentabrede auch bei vom vorläufigen Verwalter veranlassten Kontoverfügungen maßgeblich**
 - **Anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners selbst bei Zugrundelegung allein vom vorläufigen Verwalter getroffener Kontoverfügungen, weil diese sowohl beim Zustimmungsverwalter als auch beim starken vorläufigen Verwalter mit Verfügungsbezugnis anfechtbar, falls kein Vertrauensschutz**



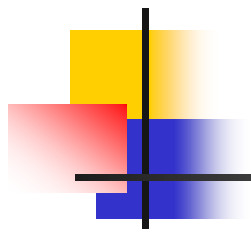
Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO – Rückführung von Gesellschaftersicherheiten III

- **Ausschluss der Anfechtung bei starkem vorläufigen Verwalter nur im Fall der Begründung von Masseverbindlichkeiten**
- **Erfüllung oder Besicherung von Altverbindlichkeiten auch bei diesem vorbehaltlich Vertrauensschutz anfechtbar**
- **Vom Gesellschafter bestellte Grundschuld als Sachsicherheit ebenso wie in § 135 Abs. 2 InsO ausdrücklich genannte Bürgschaft von der Regelung erfasst**
 - **Freiwerden des Bürgen nach Maßgabe des Akzessorietätsgrundsatzes**
 - **Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld im Umfang der Tilgung**
- **Gläubigerbenachteiligung durch Erfüllung des Darlehens aus Mitteln der Schuldnerin und damit verbundener Befreiung des Gesellschafters von seiner Sicherheitenstellung**
 - **Sparkasse hätte sich nach § 44a InsO vorrangig aus Sicherheit befriedigen müssen (BGHZ 192, 9 = ZInsO 2012, 81)**
 - **Vor Eröffnung Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch die Sparkasse**
 - **Nach Eröffnung im Fall der Tilgung aus Mitteln der Gesellschaft Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO (BGH, ZInsO 2012, 81)**



Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO – Rückführung von Gesellschaftersicherheiten IV

- **Keine Gläubigerbenachteiligung, sofern Masse ohne Anfechtung ausreichend zur Befriedigung aller Gläubiger**
 - **Voraussetzung: Deckung aller Forderungen, auch soweit Widerspruch erhoben**
 - **Anscheinsbeweis für nicht ausreichende Insolvenzmasse**
 - **Entkräftung obliegt Anfechtungsgegner, der Deckung aller zu berücksichtigen Forderungen darzulegen hat**
- **Rechtsfolge: § 143 Abs. 3 Satz 1 InsO Erstattung der dem Gesellschafter durch die Gesellschaft gewährten Leistung**
 - **Höchstbetrag des im letzten Jahr vor der Eröffnung in Anspruch genommenen Kredits, soweit aus Mitteln des Schuldners zurückgeführt**
 - **Möglicherweise Haftungsbeschränkung gem. § 143 Abs. 3 Satz 2 InsO**



Teil 4

RESTSCHULDBEFREIUNG



Zulässigkeit der Vorlage eines Nullplans oder Fast-Nullplans

- **Uneingeschränkte Zulässigkeit von Nullplänen und Fast-Nullplänen im Schuldenbereinigungsplanverfahren (BGH, Beschl. v. 10.10.2013 – IX ZB 97/12, ZInsO 2013, 2333)**
 - Berücksichtigung künftiger Verbesserungen der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners im Verfahren der Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan nur, wenn der Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, diese glaubhaft gemacht hat
 - Keine Verpflichtung des Schuldners zur Aufnahme von Anpassungs- oder Besserungsklauseln in den Plan
- **Geltung der gesetzliche Vermutung des § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO wonach im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners in Zukunft nicht ändern im Nullplan-Verfahren**



Antragswiederholung nach Abweisung mangels Masse

- **Keine Unzulässigkeit des Insolvenzantrags des Schuldners und seines Stundungsantrags wegen vorheriger Abweisung des Antrags eines Gläubigers mangels Masse; desgleichen keine Unzulässigkeit, wenn Insolvenzgericht Schuldner in früherem Verfahren auf erforderliche Verbindung des Antrags auf Restschuldbefreiung mit eigenem Eröffnungsantrag hingewiesen hatte (BGH, Beschl. v. 17.7.2014 – IX ZB 86/13, ZInsO 2014, 1758)**
 - **Möglichkeit des Schuldners Stundung zu beantragen unerheblich, weil Keine Verpflichtung des Schuldners, Stundung der Kosten zu beantragen**
- **Keine Überholung durch die spätere Rechtsprechung des BGH zur Annahme von Sperrfristen wegen Erfassung anderer Sachverhalte**



Antragsvoraussetzungen - dreijährige Sperrfrist I

- Unzulässigkeit eines am Folgetag gestellten neuen Insolvenzantrags mit Anträgen auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung nach Rücknahme des Antrag auf Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode nachdem Schuldner neue Schulden (in Höhe von etwa 1.000.000 €) begründet hat (BGH, Beschl. v. 20.3.2014 – IX ZB 17/13, ZInsO 2014, 796)
 - Keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. BGH, Beschl. v. 12.5.2011 - IX ZB 221/09, ZInsO 2011, 1127 Rn. 5)
 - Kein beliebiges Recht des Schuldners, neue Verfahren einzuleiten, um die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungstatbestände des § 290 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 InsO zu umgehen
 - Beginn der Sperrfrist von drei Jahren mit der Rücknahme des Antrags
 - Rücknahme zur Vermeidung einer Versagung nicht entscheidend
 - Überprüfung nach Inkrafttreten der Vorschrift des § 287a InsO



Antragsvoraussetzungen - dreijährige Sperrfrist II

- **Unzulässigkeit eines Folgeantrags auf Restschuldbefreiung nachdem vorausgehender Antrag wegen Nichterfüllung einer zulässigen Auflage als zurückgenommen galt (§ 305 Abs. 3 Satz 2 InsO), innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Auslösung der Rücknahmefiktion (BGH, Beschl. v. 18.9.2014 – IX ZB 72/13, juris)**
 - **Keine vorweggenommene Anwendung des neuen Rechts**
 - **Pflicht des Gerichts, Schuldner auf Mängel der Anträge hinzuweisen, würde ihrer verfahrensfördernden und beschleunigenden Funktion beraubt, wenn die Nichtbefolgung des Hinweises wegen der Befugnis zur sofortigen Einleitung eines weiteren Insolvenzverfahrens ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen bliebe**
 - **Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO käme keine praktische Wirkung zu, wenn der Schuldner die Gerichte schon am nächsten Tag mit einem neuen Verfahren belasten könnte**
 - **Fehlende Überprüfung der fingierten Rücknahme unerheblich**
 - **Ausnahme: Beschwerde analog § 34 Abs. 1 InsO bei nicht erfüllbaren Anforderungen**



Verweigerung der Verfahrenskostenstundung im Hinblick auf ausgenommene Forderungen

- **Keine Verweigerung der Stundung wegen von der RSB ausgenommener Forderungen, wenn diese aus anderen Gründen nicht durchsetzbar (BGH, Beschl. v. 16.1.2014 - IX ZB 64/12, ZInsO 2014, 450)**
 - **Fall: Ablehnung des Stundungsantrags eines Schuldners mit ca. 2,1 Mio. € Verbindlichkeiten, von denen etwa 750.000 € auf möglicherweise verjährten Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung beruhen könnten durch AG und LG**
- **Einsatz öffentlicher Mittel bei der Stundung der Verfahrenskosten grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dieses Ziel erreichbar**
 - **Gesetzlicher Ausschluss der Stundung bei Vorliegen der Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO, daneben auch, wenn in § 290 Abs. 1 InsO genannte Gründe für RSB-Versagung bereits zweifelsfrei feststehen (BGH, ZInsO 2011, 1223 Rn. 3 mwN)**
 - **Weitere Ausnahmefälle, wenn Schuldnerantrag unzulässig oder die wesentlichen Forderungen gemäß § 302 InsO von der RSB ausgeschlossen sind (BGH, ZInsO 2005, 207; BGH, ZInsO 2006, 1103 Rn. 10)**
- **Versagung wegen ausgenommener Forderungen nicht gerechtfertigt, wenn diese wegen möglicher Verjährung nicht durchsetzbar**



Wohlverhaltensphase – Verheimlichung von Bezügen

- **Versagung der RSB wegen Verheimlichens von der Abtretung erfasster Bezüge bei Vereinbarung des abhängig beschäftigten Schuldner mit dem Treuhänder, den Arbeitgeber des Schuldners entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht über die Abtretung des pfändbaren Teils seiner Bezüge an den Treuhänder zu unterrichten, sofern der Schuldner es unterlässt, den Treuhänder jeweils zeitnah, zutreffend und vollständig über die Höhe seiner Bezüge ins Bild zu setzen (BGH, Beschl. v. 20.2.2014 - IX ZA 32/13, ZInsO 2014, 687)**
 - **Verletzung einer Obliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO**
 - **Festhaltung BGH, Beschl. v. 7.4.2011 - IX ZB 40/10, ZInsO 2011, 929**



Wohilverhaltensphase – Abführungspflicht selbständig tätiger Schuldner

- **Bei Nichtabführung von Beträgen an den Treuhänder durch Schuldner, der in der Treuhandphase eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, regelmäßige Berechtigung der Gläubiger Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung erst am Ende des Verfahrensabschnitts zu stellen (BGH, Beschl. v. 10.10.2013 – IX ZB 119/12, ZInsO 2014, 47)**
 - **Pflicht des Schuldners Zahlung nicht erst am Ende der Wohilverhaltensphase, sondern in regelmäßigen Abständen - zumindest jährlich - Zahlungen an den Treuhänder zu erbringen (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 - IX ZB 188/09, ZInsO 2012, 1488 Rn. 8, 13 ff)**
 - **Bei Verletzung der den Schuldner gem. § 295 Abs. 2 InsO treffenden Abführungsobliegenheit Fristbeginn für Versagungsantragstellung grundsätzlich erst mit Abschluss der Treuhandperiode (BGH, Beschl. v. 19.5.2011 - IX ZB 224/09, ZInsO 2011, 1301 Rn. 12 f; v. 17.1.2013 - IX ZB 98/11, ZInsO 2013, 405 Rn. 20)**



Wiedereinsetzung in die Frist zur Versagungsantragstellung

- Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Wiedereinsetzung in die Frist zur Stellungnahme zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung wegen gravierenden Mängel der Justizplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de (BGH, Beschl. v. 10.10.2013 – IX ZB 229/11, ZIP 2014, 86)
 - Veröffentlichung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts nur einschließlich des Vornamens des Schuldners
 - Fehlende Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Benutzungshinweise der Justizplattform – nicht erkennbar, dass unterschiedliche bzw. unvollständige Suchergebnisse bei Eingabe mit und ohne Vornahmen des Schuldners sowie Vor- und Nachstellung desselben
 - Wiedereinsetzung in Beschwerdefrist/Frist zur Stellungnahme zur Versagung analog ZPO-Vorschriften bei Glaubhaftmachung, dass trotz Eingabe entsprechend Suchmaske keine zutr. Ergebnisse



Folgen der Erteilung der Restschuldbefreiung im laufenden Verfahren

- **Keine Einstellung wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes, wenn nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung im noch laufendem Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird und dadurch die Insolvenzforderungen zu unvollkommenen Verbindlichkeiten geworden sind (BGH, Beschl. v. 23.1.2014 – IX ZB 33/13, ZInsO 2014, 396)**
 - **SV: Antrag des Schuldners auf Aufhebung des noch laufenden Insolvenzverfahrens gem. § 212 InsO wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes nach Erteilung der Restschuldbefreiung**
- **Ursprüngliche Forderungen trotz fehlender Durchsetzbarkeit nach RSB im laufenden Insolvenzverfahren nach Systematik des Insolvenzverfahrens weiter berücksichtigungsfähig**
 - **Vorzeitige RSB hindert Verteilung des bis zum Ablauf der Abtretungsfrist in die Masse gefallenen Vermögens und Neuerwerbs nicht**
 - **Insolvenzbeschluss bleibt bis zur Aufhebung des Verfahrens erhalten**
 - **Verfahren ist nach einer solchen vorzeitigen Restschuldbefreiung fortzusetzen**
 - **Rechtsgedanke des § 212 InsO Befriedigung alle Gläubiger**



Ende der Präsentation

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**